

Wahlordnung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

Beschlossen auf der 25. Delegiertenversammlung des
Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V.
am 23. September 2017



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Vorbereitung der Wahl.....	2
§ 3 Vorschlagsrecht	2
§ 4 Termine und Fristen	2
§ 5 Kandidatur	3
§ 6 Wahlkommission	3
§ 7 Beschlussfähigkeit und Stimmen	3
§ 8 Wahlverfahren.....	4
§ 9 Nachwahl	4
§ 10 Sprachliche Gleichstellung.....	4
§ 11 In-Kraft-Treten	4

Wahlordnung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

i. d. F. vom 23. September 2017



§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung hat Gültigkeit für die Wahlen, die nach § 11 Abs. 3 der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (LFV) Aufgaben der Mitgliederversammlung des LFV sind. Sie ist analog bei sonstigen Wahlen entsprechend anzuwenden.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Wahlen. Sie kann hierzu im Besonderen der nachfolgende Punkte a) und b) die Mitglieder der Landesverbandstagung zur Unterstützung auffordern:
 - a) Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Wahlausschreibung);
 - b) Einholen von Einverständniserklärungen und Bewerbungen bzw. von Selbstdarstellungen;
 - c) Vorbereitung von Stimmzetteln.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (2) Das Vorschlagsrecht haben
 - a) der Vorstand des LFV Sachsen-Anhalt e. V.;
 - b) die Mitglieder der Landesverbandstagung;
 - c) die Mitgliedsverbände des LFV Sachsen-Anhalt e. V.
- (3) Das Selbstvorschlagsrecht haben Personen der Ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des LFV.

§ 4 Termine und Fristen

- (1) Die nach § 3 dieser Wahlordnung Vorschlagsberechtigten werden spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorstand des LFV, als Kassenprüfer und für die Delegierten zur Delegiertenversammlung des DFV e. V. einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge müssen eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle des LFV eingereicht werden.
- (3) Unmittelbar nach der Bewerbungsfrist ist der geschäftsführenden Vorstand verpflichtet die Kandidatenvorschläge mit einer Kurzdarstellung auf der Homepage des LFV und in Textform an die Mitgliedsverbände des LFV bekanntzugeben.



Wahlordnung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

i. d. F. vom 23. September 2017

§ 5 Kandidatur

- (1) Es können nur Personen der Ordentlichen Mitglieder des Verbandes nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des LFV für eine Funktion im Vorstand, als Kassenprüfer oder als Delegierte zur Delegiertenversammlung des DFV e. V. kandidieren.
- (2) Die Kandidatur ist durch den Kandidaten mittels des Kandidaturbogens (Anlage) zu erklären. Die Bestätigung der Mitgliedschaft in einer Feuerwehr im Sinne von § 8 Abs. 1 BrSchG LSA durch den jeweiligen Wehrleiter und die Bestätigung durch den jeweiligen Mitgliedsverband des LFV über die Kenntnis der Kandidatur auf dem Kandidaturbogen ist zwingende Voraussetzung für die Aufstellung zur Wahl.
- (3) Für eine Funktion im Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e.V. muss der Kandidat seit mindestens 5 Jahren Mitglied einer Feuerwehr (ab Gruppenführer aufwärts) sein.

§ 6 Wahlkommission

- (1) Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe der Wahlkommission.
- (2) Aus der Mitte der Mitgliederversammlung ist in offener Abstimmung, auf Antrag in schriftlicher Abstimmung, eine Wahlkommission zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Wahlkommission sind der Vorstand des LFV und die Mitgliedsverbände.
- (4) Die Wahlkommission setzt sich zusammen aus
 - a) dem Leiter der Wahlkommission und
 - b) vier weiteren Mitgliedern, wovon einer die Funktion des Protokollführers übernimmt.
- (5) Die Wahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zuständig. Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest. Dieses wird vom Leiter der Wahlkommission bekannt gegeben.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Stimmen

- (1) Die Beschlussfähigkeit regelt sich nach § 10 Abs. 7 der Satzung des LFV.
- (2) Stimmen sind gültige Stimmen, wenn eindeutig lesbar mindestens der Nachname des Kandidaten und dahinter im entsprechenden Feld eindeutig ein Kreuz auf dem Stimmzettel steht. Streichungen eines Nachnamens sind zusätzlich mit dem Wort „Streichung“ zu kennzeichnen. Korrekturen beim zugehörigen Feld hinter dem Nachnamen sind durch vollständiges Schwärzen des betreffenden Feldes kenntlich zu machen.
- (3) Stimmenthaltung sind deutlich mit einem Kreuz im Kästchen „Enthaltung“ zu kennzeichnen. Abgegebene Stimmen sind ungültige Stimmen, wenn auf dem abzugebenden Stimmzettel entweder nichts, ein falscher oder nichtlesbarer Name oder nicht deutbare Zeichen (Striche o. ä.) stehen.
- (4) Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden ungültige Stimmen nicht gewertet. Im Protokoll selbst werden gültige, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen erfasst.



§ 8 Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in nachfolgender Reihenfolge gewählt:
 - der Vorsitzende;
 - die beiden stellvertretenden Vorsitzenden;
 - der Kassenwart;
- (2) Die in einem Wahlgang aufgestellten, jedoch nicht gewählten Kandidaten haben in den nachfolgenden Wahlgängen die Möglichkeit sich zur Wahl zu stellen, sofern sie sich in ihrer Kandidatur für die jeweilige Funktion ebenfalls beworben haben.
- (3) Im Anschluss an die Wahlen zum Vorstand sind zu wählen:
 - die drei Kassenprüfer;
 - die Delegierten zur Delegiertenversammlung des DFV e. V..
- (4) Die Mitglieder des Vorstands, die Kassenprüfer und die Delegierten zur Delegiertenversammlung des DFV e. V. werden entsprechend § 11 Abs. 3 der Satzung des LFV einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt. Wird eine Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den zwei Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das vom Leiter des Wahlausschusses zu ziehende Los.

§ 9 Nachwahl

- (1) Scheidet eine Person vor Ende der Wahlzeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode durchzuführen.
- (2) Für die Zeit zwischen der Vakanz und der nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden die Kooptierung einer entsprechenden Person in diese Funktion vornehmen.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11 In-Kraft-Treten

Vorstehende Wahlordnung wurde am 23. September 2017 in Wallhausen durch die 25. Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.